

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

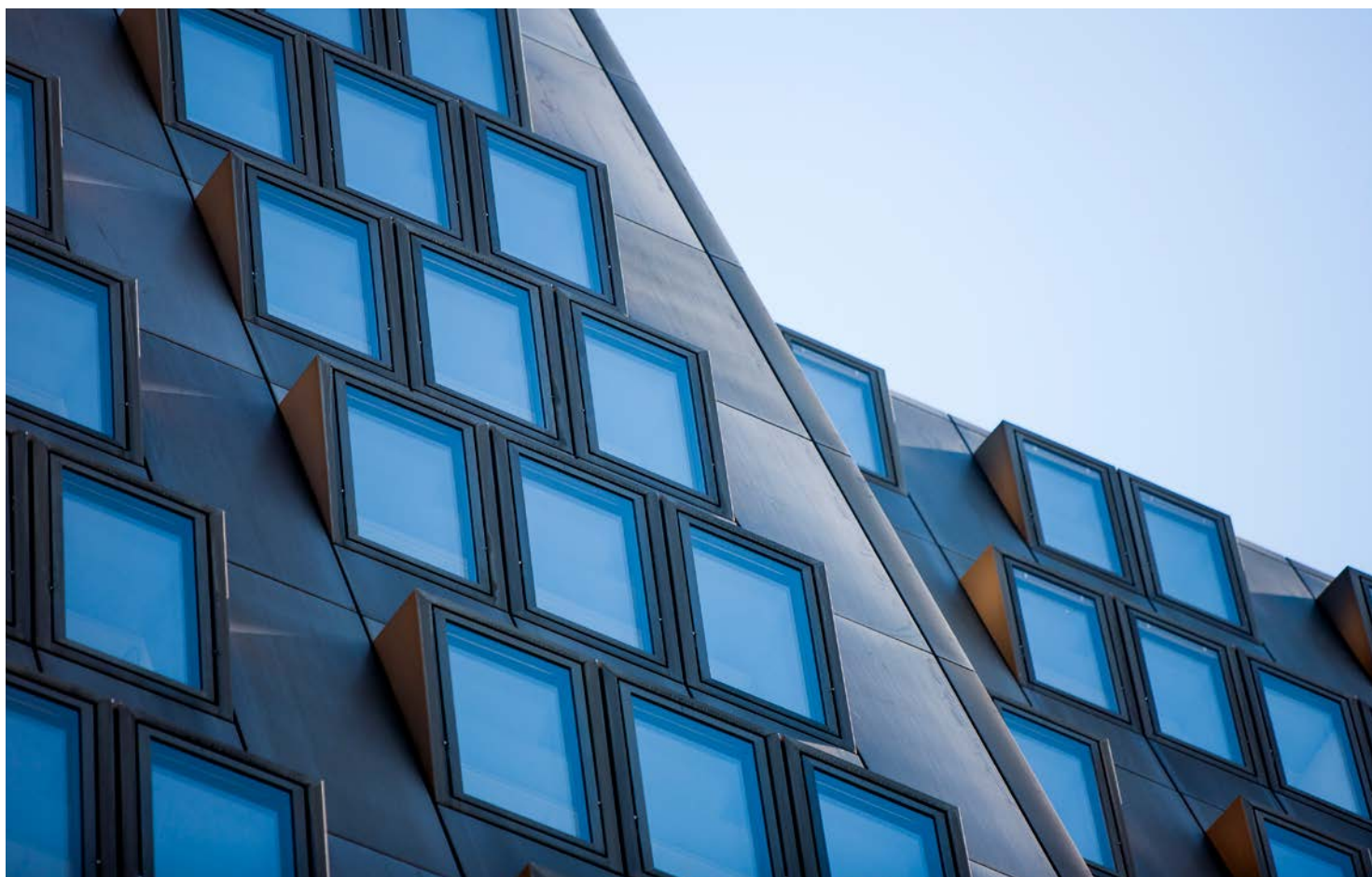
Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Katastrophenhilfe; Follow-up-Überprüfung**

Reihe SALZBURG 2019/6

**Bericht des Rechnungshofes**

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Landtag des Landes Salzburg gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im November 2019

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis _____                                      | 2         |
| Prüfungsziel _____   | 3         |
| Kurzfassung _____  | 3         |
| Empfehlungen _____   | 5         |
| Zahlen und Fakten zur Prüfung _____                              | 7         |
| Prüfungsablauf und –gegenstand _____                             | 9         |
| Ziele für die Katastrophenhilfe _____                            | 9         |
| <b>Katastrophenhilfe an Private _____</b>                        | <b>11</b> |
| Antragstellung _____   | 11        |
| Mindestgrenzen _____   | 13        |
| Bewertung der Schäden _____                                      | 14        |
| Härtefälle _____   | 15        |
| Auszahlung der Beihilfen _____                                   | 17        |
| <b>Katastrophenhilfe an Gemeinden _____</b>                      | <b>19</b> |
| Zuständigkeit – Behandlung von Beteiligungen der Gemeinden _____ | 19        |
| Beantragung der Beihilfe _____                                   | 21        |
| Einbeziehung von Versicherungsleistungen _____                   | 22        |
| Bewertung der Schäden _____                                      | 22        |
| Auszahlung der Beihilfen _____                                   | 25        |
| <b>Schlussempfehlungen _____</b>                                 | <b>27</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|            |                                |
|------------|--------------------------------|
| BGBI.      | Bundesgesetzblatt              |
| BMF        | Bundesministerium für Finanzen |
| bzw.       | beziehungsweise                |
| EU         | Europäische Union              |
| EUR        | Euro                           |
| GZ         | Geschäftszahl                  |
| i.d.(g.)F. | in der (geltenden) Fassung     |
| Mio.       | Million(en)                    |
| RH         | Rechnungshof                   |
| TZ         | Textzahl(en)                   |
| u.a.       | unter anderem                  |
| z.B.       | zum Beispiel                   |

## WIRKUNGSBEREICH

- Land Salzburg

## Katastrophenhilfe; Follow-up-Überprüfung

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 das Land Salzburg, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Katastrophenhilfe in Niederösterreich, Salzburg und Tirol“ (u.a. Reihe Salzburg 2017/5) zu beurteilen.

### Kurzfassung

Das Land Salzburg setzte in den Jahren 2016 bis 2018 von den 16 überprüften Empfehlungen drei um, acht teilweise und fünf nicht um. (TZ 1, TZ 18)

Nachdem in Salzburg Zielvorgaben für die Katastrophenhilfe an Private und Gemeinden gefehlt hatten, überarbeitete das Land seine Richtlinien und internen Abwicklungsregeln. Als Ziele für die Gewährung der Beihilfen waren darin die finanzielle Unterstützung zur Behebung von Elementarschäden nach Naturkatastrophen und die Herstellung des ursprünglichen Zustands festgelegt. Ein Beschluss der Richtlinienentwürfe und die tatsächliche Umsetzung waren noch ausständig. (TZ 2)

In den Richtlinienentwürfen verlängerte das Land Salzburg die Antragsfrist für Private von sechs Monaten auf ein Jahr in begründeten Ausnahmefällen. Weiters hob das Land die Mindestschadensgrenze von 1.000 EUR auf 1.500 EUR an. Zudem sollten Beihilfen von nicht versicherten, aber versicherbaren Schäden etwa an Gebäuden, Anlagen und Maschinen nur dann ausbezahlt werden, wenn die Schadenssumme höher als 7.000 EUR bei Privaten oder bei Unternehmen ist. Dadurch kann sich der Anreiz erhöhen, Versicherungen von Katastrophenschäden abzuschließen. (TZ 4, TZ 5)

Die Entwürfe der Richtlinien enthielten auch Neuregelungen für Härtefälle. So war vorgesehen, den üblichen Beihilfesatz von 30 % des Schadens für Privatpersonen anzuheben, wenn der Selbstbehalt, also die Schadenssumme minus Beihilfe, das doppelte monatliche Haushaltseinkommen übersteigt. Auch waren Härtefallprüfun-

gen nicht mehr in jedem einzelnen Fall vorgesehen, sondern nur nach Antrag und Nachweis der Geschädigten. (TZ 7, TZ 8)

Anders als in Niederösterreich und Tirol fehlte in Salzburg für die Beihilfenentscheidung bei Unternehmen nach wie vor ein mit Betriebsdaten unterlegtes Bewertungsschema für Härtefälle. Dadurch ergab sich für den Fördergeber, also für das Land, ein Spielraum, der für den Fördernehmer, nämlich das geschädigte Unternehmen, nicht transparent war. Das Land Salzburg argumentierte, dass es Beihilfen ohnehin nur an kleine und mittlere Unternehmen gewähre. Allerdings können auch bei kleinen und mittleren Unternehmen unterschiedliche individuelle Situationen bei Katastrophenereignissen auftreten und daher geeignete Bewertungskriterien für Härtefälle zweckmäßig sein. (TZ 9)

Die Gewährung von Vorschüssen bei Großereignissen hatte in Salzburg der Vorsitzende der Schadenserhebungskommission individuell entschieden. Die Richtlinienentwürfe legten jetzt Kriterien für die Auszahlung eines Vorschusses fest. Vorgesehen waren ein formloser Antrag und der Abschluss eines Vorschussvertrags. Die Höhe des Vorschusses betrug maximal die Hälfte des geschätzten Schadens und bis zu 500.000 EUR bei Privatpersonen, Unternehmen und Landwirtschaft sowie bis zu 200.000 EUR bei Waldschäden. (TZ 10)

Wie vom RH empfohlen nahm das Land Salzburg in die Richtlinienentwürfe Obergrenzen für die Anerkennung von Eigenleistungen auf. Das Land begrenzte das höchstmögliche Gesamtausmaß der Anerkennung von Eigenleistungen mit maximal 50.000 EUR bei Privatpersonen, Landwirtschaft und Waldschäden sowie mit maximal 100.000 EUR bei Unternehmen. Dadurch sollte Missbrauch verhindert werden. (TZ 11)

Die Antragstellung für die Katastrophenhilfe war ausschließlich in Papierform möglich gewesen. Für Private entwickelte das Land Salzburg ein elektronisches Formular. Die technische Umsetzung erfolgte jedoch noch nicht. Für Gemeinden führte das Land Salzburg im Jahr 2016 ein Antragsformular für Schadensereignisse ein, das per E-Mail an die Abwicklungsstelle des Landes zu übermitteln war. Darin mussten die Gemeinden auch verpflichtend Informationen über bestehende Versicherungen und die Höhe der Versicherungsleistungen angeben. (TZ 3, TZ 13, TZ 14)

Weiterhin erfolgte in Salzburg keine Entwertung der Originalbelege bei der Abwicklung von Schäden im Vermögen von Gemeinden. Dadurch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Belege mehrfach vorgelegt wurden. Für Gemeinden bestand auch nach wie vor keine Verpflichtung zur Einbindung von Amtssachverständigen oder zur Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen bei Katastrophenschäden. Im Land Salzburg gab es jedoch Überlegungen, die internen Abwicklungsregelungen entsprechend zu ergänzen. (TZ 15, TZ 16)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Salzburg hervor:

#### **EMPFEHLUNGEN**

- Die überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten sollten einer Beschlussfassung zugeführt werden. (TZ 2, TZ 4, TZ 5, TZ 7, TZ 8, TZ 10, TZ 11)
- Trotz der Einschränkung der Beihilfenwerber auf kleinere und mittlere Unternehmen sollte für diese ein mit Betriebsdaten unterlegtes Bewertungsschema für Härtefälle entwickelt und angewendet werden. (TZ 9)
- Eine Regelung betreffend die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen bei Katastrophenschäden im Vermögen von Gemeinden wäre in die Abwicklungsregelung aufzunehmen. (TZ 16)





## Zahlen und Fakten zur Prüfung

| Katastrophenhilfe |   |       |      |       |
|-------------------|---|-------|------|-------|
| Rechtsgrundlagen  | Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. 45/1948 i.d.g.F.   |       |      |       |
|                   | Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I 103/2007 i.d.g.F.  |       |      |       |
| Rechtsgrundlagen  | Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. 201/1996 i.d.g.F.   |       |      |       |
|                   | Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  |       |      |       |
| Rechtsgrundlagen  | Verordnung (EU) 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union |       |      |       |
|                   | Zahlungen aus dem Katastrophenfonds für die Katastrophenhilfe in Salzburg   |       |      |       |
|                   | 2015  | 2016  | 2017 | Summe |
|                   | in Mio. EUR   |       |      |       |
| Private           | 3,44  | 5,24  | 2,67 | 11,35 |
| Land              | -0,40   | -1,85 | 0,08 | -2,17 |
| Gemeinden         | 1,00  | 3,78  | 0,33 | 5,11  |
| Summe             | 4,04  | 7,16  | 3,08 | 14,29 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Salzburg; RH



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 beim Land Salzburg die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Katastrophenhilfe in Niederösterreich, Salzburg und Tirol“ abgegeben hatte. Der u.a. in der Reihe Salzburg 2017/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2016 bis 2018.

- (2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

Der RH wies in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgangsweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

- (3) Zu dem im April 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Land Salzburg im Juli 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2019.

## Ziele für die Katastrophenhilfe

- 2.1 (1) Die für Private geltenden Richtlinien des Landes Salzburg<sup>1</sup> hatten kein Ziel für die Katastrophenhilfe definiert. Auch bei der Katastrophenhilfe für Gemeinden waren keine entsprechenden Zielvorgaben des Landes vorgelegen.

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, Ziele für die Katastrophenhilfe auf Landesebene festzulegen.

- (2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren sollten im Zuge der geplanten Richtlinienänderung konkrete Ziele in der Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds an Private formuliert werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinien für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe des Landes zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg vier Richtlinienentwürfe betreffend die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen – mit Ausnahme von Gebietskörperschaften – (Richtlinienentwürfe für natürliche und juristische Personen, für Unternehmen, für landwirtschaftliche Kulturen und für Waldschäden) zur Änderung der bestehenden Richtlinien ausarbeitete. Als Ziele für die Gewährung der Beihilfen waren darin die finanzielle Unterstützung zur Behebung von Elementarschäden nach Naturkatastrophen sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustands vor dem Elementarereignis formuliert.

Das Land Salzburg plante, zwei Richtlinienentwürfe, nämlich betreffend Katastrophenschäden bei Unternehmen bzw. bei landwirtschaftlichen Kulturen entsprechend den beihilfenrechtlichen Vorgaben der EU, zur Genehmigung bei der EU-Kommission einzureichen und alle vier Richtlinien nach der Entscheidung der EU-Kommission zu erlassen.

Zudem nahm das Land Salzburg eine Zielformulierung in die interne Abwicklungsregelung für die Gewährung von Mitteln des Katastrophenfonds an Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden auf. Demnach sollen Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustands finanziell unterstützt werden.

- 2.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es in die vier neuen Richtlinienentwürfe (betreffend Schäden im Vermögen von Privaten) sowie in die interne Abwicklungsregelung für die Gewährung von Mitteln des Katastrophenfonds an Gemeinden Ziele für die Katastrophenhilfe auf Landesebene aufnahm. Ein Beschluss der Richtlinienentwürfe war noch ausständig.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, den Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten voranzutreiben.

## Katastrophenhilfe an Private

### Antragstellung

#### Einbringung

- 3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) festgestellt, dass im Land Salzburg der Geschädigte mittels eines in Papierform erstellten Formulars einen Beihilfenantrag im Wege der Gemeinde beim Amt der Landesregierung einbrachte. Im Land Niederösterreich hingegen reichte eine formlose Meldung der Geschädigten an die Gemeinde (anstatt eines formalen Antrags) aus; nach der Begutachtung der Schäden erstellte die Gemeinde einen elektronischen Antrag für den Geschädigten und leitete diesen an das Amt der Landesregierung zur Auszahlung weiter.

Der RH hatte daher dem Land Salzburg empfohlen, private Geschädigte bei der Antragstellung analog zur Vorgehensweise in Niederösterreich zu unterstützen.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren sei eine Unterstützung bei der Antragstellung von Privaten bereits gewährleistet, weil der Antrag vom Geschädigten bei der Gemeinde eingebracht werden muss, in deren Gemeindegebiet sich der Schaden ereignet hat. Zur persönlichen Beratung in der Gemeinde bei der Antragstellung würden bei Bedarf Informationsblätter mit ausgegeben. Weitere Informationen seien auf der Landeshomepage abzurufen. In der laufenden Abwicklung sei festgestellt worden, dass Fragen zur Antragstellung in den Gemeinden geklärt werden könnten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg ein neues Antragsformular entwickelte, das geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden für private Geschädigte künftig digital ausfüllen und an das Land mit gescannten Nachweisen der Antragstellenden weiterleiten sollen. Ein Auftrag zur Entwicklung einer entsprechenden Software erging bereits landesintern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden noch die alten Antragsformulare verwendet.

Nach Auskunft des Landes lag auch eine mündliche Zustimmung des Gemeindeverbands zur Datenaufnahme und Datenbearbeitung durch die Gemeinden vor. Im Gegenzug war die Auszahlung durch das Land anstatt durch die Gemeinden geplant.

- 3.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es ein neues Formular für die Antragseinbringung auch in elektronischer Form erstellte und die Unterstützung der Antragsteller durch Mitarbeiter der Gemeinden analog zu Niederösterreich geplant war. Die technische Umsetzung dieses Vorhabens erfolgte noch nicht.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, die technische Umsetzung der elektronischen Antragstellung im Rahmen der Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten zu forcieren.

### Fristerstreckung

- 4.1 (1) In den im Jahr 2016 überprüften Ländern Niederösterreich, Salzburg und Tirol war es privaten Geschädigten möglich gewesen, bis sechs Monate nach Eintritt des Schadens Anträge um Gewährung einer Beihilfe einzubringen. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) festgestellt, dass das Land Salzburg streng auf die Einhaltung der Antragsfrist achtete, keine Erstreckung der Antragsfrist gewährte und Anträge wegen Fristablaufs ablehnte, während das Land Tirol in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung zuließ.<sup>2</sup>

Der RH hatte dem Land Salzburg daher empfohlen, die Frist zur Antragstellung in begründeten Ausnahmefällen analog zur Vorgehensweise in Tirol zu erstrecken.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren sei in der Kommissionssitzung zur Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds bereits über allfällige Fristerstreckungen diskutiert und in begründeten Ausnahmefällen auch eine Nachfrist gewährt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg die Möglichkeit zur Verlängerung der Antragsfrist bis zu einem Jahr in begründeten Ausnahmefällen in den vier Richtlinienentwürfen vorsah.

- 4.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die vier Richtlinienentwürfe Bestimmungen zur Erstreckung der Antragsfrist bis zu einem Jahr in begründeten Ausnahmefällen enthielten. Der Beschluss der Richtlinien und die tatsächliche Umsetzung fehlten allerdings noch.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus **TZ 2**, wonach das Land Salzburg den Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten vorantreiben sollte.

<sup>2</sup> Das Land Niederösterreich gewährte eine Verlängerung der sechsmonatigen Frist um weitere sechs Monate (vor allem nach Großereignissen).

## Mindestgrenzen

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) festgestellt, dass im Land Salzburg das Vorliegen einer festgestellten Mindestschadenssumme in der Höhe von 1.000 EUR Voraussetzung für die Beihilfengewährung war.<sup>3</sup> Nach Ansicht des RH bestand durch sehr niedrige Mindestgrenzen kein Anreiz für die Bevölkerung, Vorsorgen durch entsprechende Versicherungen zu treffen und Beihilfenzahlungen durch die öffentliche Hand zu reduzieren.

Er hatte daher dem Land Salzburg empfohlen, die Mindestgrenzen für die Beihilfengewährung anzuheben. Dies konnte dazu beitragen, dass vor allem nicht versicherbare Risiken durch die Katastrophenhilfe abgedeckt bzw. in den Regelungen für Härtefälle berücksichtigt werden.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren sollte im Zuge der geplanten Richtlinienänderung eine höhere Mindestschadensgrenze in der Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds an Private formuliert werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg die Mindestschadenssumme von 1.000 EUR auf 1.500 EUR in den vier Richtlinienentwürfen anhebte (Geringfügigkeitsgrenze). Zusätzlich war vorgesehen, die Beihilfen für nicht versicherte, aber versicherbare Schäden, z.B. an Gebäuden, Anlagen und Maschinen, nur unter der Bedingung auszus zahlen, dass die Schadenssumme bei Privaten und bei Unternehmen 7.000 EUR (mit Ausnahme von Härtefällen) überstieg.

- 5.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es in allen Richtlinienentwürfen eine Anhebung der Mindestschadensgrenze auf 1.500 EUR vorsah und zudem die Beihilfen für nicht versicherte Schäden erst ab einer bestimmten Betragsgrenze ausbezahlt werden sollten. Dadurch erhöhte sich der Anreiz, Versicherungen zur Abdeckung von Katastrophenschäden abzuschließen. Der Beschluss der Richtlinien und die tatsächliche Umsetzung fehlten allerdings noch.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 2](#), wonach das Land Salzburg den Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten vorantreiben sollte.

<sup>3</sup> Eine betragliche Mindestgrenze in dieser Höhe gab es auch in den Ländern Niederösterreich und Tirol.

## Bewertung der Schäden

- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) festgestellt, dass im Land Salzburg nur bei land- und forstwirtschaftlichen Schäden überwiegend Richtwerte – und somit eine Pauschalbewertung – angewendet wurden. Hingegen hatte das Land Niederösterreich auch bei Schäden an Wohngebäuden und baulichen Anlagen einschließlich des Inventars und der Lagervorräte für die Ermittlung der Schadenshöhe standardisierte Richtwerte<sup>4</sup> angewendet.

Die Erhebungen des RH hatten ergeben, dass pauschale Bewertungsverfahren durchgehend schlankere Verfahren und damit auch eine raschere finanzielle Hilfe für die Geschädigten ermöglichten. Individualbewertungen stellten hingegen besser auf die tatsächliche Schadenshöhe ab und konnten somit die (angestrebte) Wiederherstellung des vorhergehenden Zustands (im Gegensatz zu einer reinen Entschädigung) besser gewährleisten. Zudem war bei bestimmten Schäden (z.B. im ländlichen Wegenetz) eine pauschale Bewertung nicht möglich, da die betroffenen Bauwerke nicht kategorisierbar waren.

Der RH hatte daher dem Land Salzburg – analog zur niederösterreichischen Vorgangsweise – empfohlen, bei Schäden, die großteils kategorisierbar sind, wie etwa bei Gebäuden und Inventar, pauschale Bewertungsverfahren (inklusive Richtwerten) anzuwenden.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren würden bei der Schadensbewertung bereits pauschale Bewertungsverfahren angewendet. Für die Abrechnung von Waldschäden, Flurschäden im Grünland, Hochwasserschäden bei Gebäuden und bei der Verwendung von Eigenmaschinen für die Schadensbehebung würden pauschalierte Richtwerte angewendet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Land Salzburg amtliche Gutachterinnen und Gutachter über die Anwendung von pauschalierten Sätzen u.a. für Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Inventar und Maschinen im Einzelfall (beispielsweise bei einem überfluteten Keller) entschieden. Eine zwingende flächendeckende Anwendung von pauschalen Bewertungsverfahren wie in Niederösterreich lehnte das Land Salzburg jedoch ab, weil dort – im Unterschied zu den in Niederösterreich zum Einsatz kommenden örtlichen Schadenskommissionen – Sachverständige des Landes eine einheitliche Beurteilung der Schäden gewährleisten könnten und über die Anwendung oder Nichtanwendung der pauschalierten Sätze in vergleichbaren Fällen entscheiden würden.

<sup>4</sup> Standardsätze in EUR pro Quadratmeter Berechnungsfläche, festgelegt durch die Niederösterreichische Baudirektion



- 6.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, weil pauschale Bewertungsverfahren auch bei Gebäuden, Inventar und Maschinen angewendet wurden. Die Sachverständigen des Landes setzten bei vergleichbaren Schäden standardisierte Richtwerte an bzw. entschieden über eine individuelle Bemessung der Schäden.

## Härtefälle

### Härtefallkriterien

- 7.1 (1) Die überprüften Länder hatten in Härtefällen üblicherweise höhere Beihilfen gewährt. Kriterien für die Einstufung als Härtefall waren beispielsweise geringes Familieneinkommen, Existenzgefährdung, außergewöhnliche Belastungen oder hohes Schadensausmaß. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) festgestellt, dass im Land Salzburg bei der Einstufung als Härtefall interne, der Öffentlichkeit nicht zugängliche Kriterien angewendet worden waren.

Er hatte daher empfohlen, die Grundlagen für die Einstufung als Härtefall der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren sollte im Zuge der geplanten Richtlinienänderung eine Information über die Einstufung als Härtefall in der Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds an Private formuliert werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg in drei von vier Richtlinienentwürfen (nämlich bei Schäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen außer Unternehmen und Gebietskörperschaften, bei Waldschäden und bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen) ein geringes Einkommen, ein unverhältnismäßig hohes Schadensausmaß, sonstige außerordentliche Belastungen (wie Krankheit, Behinderung, besondere Sorgepflichten) und eine Existenzgefährdung als Härtefallkriterien anführte. Demnach war eine Anhebung des üblicherweise gewährten Beihilfensatzes (30 % des anerkannten Schadens) möglich, wenn der Selbstbehalt (Schadenssumme minus Beihilfe) zur Schadensbehebung das doppelte monatliche Haushaltseinkommen überstieg. Im Richtlinienentwurf für Unternehmen war keine Härtefallregelung vorgesehen (siehe TZ 9).

- 7.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Entwürfe zu den Richtlinien betreffend Schäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen (außer Unternehmen und Gemeinden) sowie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Waldschäden die Voraussetzungen für die Anhebung des üblicherweise gewährten Beihilfensatzes in transparenter Weise für die Geschädigten definierten. Der Beschluss der Richtlinien und die tatsächliche Umsetzung fehlten allerdings noch.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 2](#), wonach das Land Salzburg den Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten vorantreiben sollte.

### Härtefallprüfungen

- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) festgestellt, dass das Land Salzburg in jedem einzelnen Schadensfall eine Härtefallprüfung durchführte,<sup>5</sup> während eine solche Überprüfung in Niederösterreich und in Tirol nur auf Antrag des Geschädigten oder seiner Wohnsitzgemeinde auf Basis vorzulegender Belege erfolgte.

Der RH hatte daher dem Land Salzburg empfohlen, Härtefallprüfungen nur auf Ersuchen der bzw. des Geschädigten oder der Wohnsitzgemeinde auf Basis vorzulegender Nachweise durchzuführen.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren werde diese gängige Verwaltungspraxis bereits durchgeführt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß den Richtlinienentwürfen eine Härtefallprüfung nur mehr nach Antragstellung und Nachweis durch die bzw. den Geschädigten möglich war. Die Antragstellung konnte auch in mündlicher Form erfolgen.

- 8.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Richtlinienentwürfe Härtefallprüfungen nur mehr nach Antragstellung und Nachweis des Geschädigten vorsahen. Der Beschluss der Richtlinien und die tatsächliche Umsetzung fehlten allerdings noch.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 2](#), wonach das Land Salzburg den Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten vorantreiben sollte.

### Härtefallbewertungsschema für Betriebe

- 9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) festgestellt, dass in den Ländern Niederösterreich und Tirol im Gegensatz zum Land Salzburg die Einstufung betrieblicher Härtefälle auf Basis eines mit Betriebsdaten unterlegten Bewertungsschemas erfolgte.

Der RH hatte daher dem Land Salzburg empfohlen, für die Beihilfeentscheidung bei Unternehmen ein mit Betriebsdaten unterlegtes Bewertungsschema für Härtefälle zu entwickeln und anzuwenden.

<sup>5</sup> außer bei reinen Entschädigungszahlungen (Ernteverlusten)

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren werde im Zuge der begonnenen Richtlinienänderung überlegt, ein derartiges Bewertungsschema für Härtefälle zu entwickeln.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg unternehmensbezogene Bewertungsschemata anderer Bundesländer (Niederösterreich, Oberösterreich) zwar analysierte, jedoch kein für das Land Salzburg geeignetes Modell identifizierte und daher auf die Einführung eines eigenen Schemas verzichtete. Das Land Salzburg begründete dies damit, dass es im Gegensatz zu den Ländern Niederösterreich und Tirol Beihilfen ohnehin nur an kleine und mittlere Unternehmen gewähren würde.

- 9.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH nicht um. Nach Ansicht des RH bot die bestehende Situation für den Fördergeber einen Spielraum, der für den Fördernehmer, nämlich das geschädigte Unternehmen, nicht transparent war. Der RH wies darauf hin, dass auch innerhalb der kleinen und mittleren Unternehmen unterschiedliche individuelle Situationen im Zuge von Katastrophenereignissen auftreten konnten und erachtete es als zweckmäßig, für Härtefälle geeignete Bewertungskriterien festzulegen.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, trotz der Einschränkung der Beihilfenwerber auf kleinere und mittlere Unternehmen für diese ein mit Betriebsdaten unterlegtes Bewertungsschema für Härtefälle zu entwickeln und anzuwenden.

## Auszahlung der Beihilfen

### Gewährung von Vorschüssen

- 10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) festgestellt, dass Geschädigte in Salzburg bei Großereignissen Vorschüsse erhalten konnten, deren Höhe in Abhängigkeit von der Schadenshöhe und der Liquidität der Geschädigten mangels entsprechender Regelungen individuell vom Vorsitzenden der Kommission festgelegt wurde. Die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe von Vorschüssen waren im Land Salzburg nicht in Richtlinien geregelt. Die Vorschüsse waren mit den nachgewiesenen Kosten der tatsächlich erbrachten Leistungen gegenverrechnet worden.

Der RH hatte dem Land Salzburg empfohlen, Kriterien für die Gewährung von Vorschüssen an Private festzulegen.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren würden die Kriterien für die Gewährung von Vorschüssen an Private in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem Land Salzburg formuliert und damit bereits festgelegt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg in den vier Richtlinienentwürfen Kriterien für die Auszahlung eines Vorschusses festlegte. Demnach konnte bei Härtefällen eine vorzeitige Auszahlung von Beihilfen durch die Geschädigten formlos beantragt werden. Dazu mussten die Geschädigten einen Vorschussvertrag mit dem Land Salzburg abschließen, in dem weitere Bedingungen, wie die Nachweispflicht der zweckentsprechenden Verwendung, die Rückzahlungspflicht bei nicht zweckentsprechender Verwendung und ein Zessionsverbot festgelegt waren. Die Höhe des Vorschusses betrug gemäß den Richtlinienentwürfen maximal 50 % des geschätzten Schadens und bis zu 500.000 EUR bei natürlichen Personen, bei Unternehmen und bei landwirtschaftlichen Schäden sowie bis zu 200.000 EUR bei Waldschäden.

- 10.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es Kriterien in die vier neuen Richtlinienentwürfe aufnahm und Rahmenbedingungen für die Gewährung von Vorschüssen, wie eine Antragstellung und den zwingenden Abschluss eines Vorschussvertrags, festlegte. Zudem war die maximale Höhe des Vorschusses für natürliche und juristische Personen nunmehr begrenzt. Der Beschluss der Richtlinien und die tatsächliche Umsetzung fehlten allerdings noch.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 2](#), wonach das Land Salzburg den Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten vorantreiben sollte.

### Anerkennung von Eigenleistungen

- 11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) festgestellt, dass die im Rahmen der Schadensbereinigung erbrachten Eigenleistungen im Land Salzburg – so wie auch in den Ländern Niederösterreich und Tirol – von den Geschädigten anzurechnen waren. Eine Festlegung des höchstmöglichen Gesamtausmaßes der Anerkennung von Eigenleistungen zur Vermeidung von Missbrauch war in Salzburg jedoch nicht erfolgt. In Tirol hingegen war das Gesamtausmaß der Anerkennung von Eigenleistungen mit maximal 30 % der Schadenssumme begrenzt gewesen.

Der RH hatte daher dem Land Salzburg empfohlen, das Ausmaß an anzuerkennenden Eigenleistungen unter Berücksichtigung von Härte- und Ausnahmefällen zu begrenzen, um allfällige Missbräuche auszuschließen.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren sollte im Zuge der begonnenen Richtlinienänderung eine Festlegung des Ausmaßes an anzuerkennenden Eigenleistungen unter Berücksichtigung von Härte- und Ausnahmefällen in der Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds an Private formuliert werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg das höchstmögliche Gesamtausmaß der Anerkennung von Eigenleistungen – zur Vermeidung von Missbrauch – in den vier Richtlinienentwürfen mit maximal 50.000 EUR bei natürlichen Personen, bei landwirtschaftlichen Schäden und bei Waldschäden bzw. mit maximal 100.000 EUR bei Unternehmen (mit Ausnahme von Härtefällen) begrenzte.

- 11.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die vier neuen Richtlinienentwürfe betragliche Obergrenzen für die Anerkennung von Eigenleistungen in der Höhe von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR (bei Unternehmen) enthielten. Der Beschluss der Richtlinien und die tatsächliche Umsetzung fehlten allerdings noch.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 2](#), wonach das Land Salzburg den Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten vorantreiben sollte.

## Katastrophenhilfe an Gemeinden

### Zuständigkeit – Behandlung von Beteiligungen der Gemeinden

- 12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) festgestellt, dass im Land Salzburg mehrheitliche Gemeindebeteiligungen den Gemeinden gleichgestellt waren und diese juristischen Personen die Katastrophenbeihilfe bei der für Gemeinden zuständigen Abwicklungsstelle des Landes zu beantragen hatten. Damit wurde ein Höchstsatz aus dem Katastrophenfonds von 50 % ohne finanzielle Beteiligung des Landes angewendet, und auch die Einstufung als Härtefall sowie Soforthilfeinsätze waren ausgeschlossen.

Bei einer Beteiligung einer Gemeinde unter 50 % hatte die juristische Person die Beihilfe bei der für Private zuständigen Abwicklungsstelle des Landes zu beantragen. In diesem Fall betrug der Höchstsatz aus dem Katastrophenfonds 60 % bzw. bis zu 100 % bei Soforthilfeinsätzen, wobei das Land jeweils einen Anteil von 40 % zu übernehmen hatte.

Der RH hatte bereits 1999 in einem Rechtsgutachten<sup>6</sup> festgestellt, dass es in Bezug auf die sonstigen juristischen Personen im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes ohne Bedeutung sei, ob Letztere zur Gänze oder auch nur teilweise im Eigentum

<sup>6</sup> GZ 100.279/002-II/1/99 vom 11. Oktober 1999

einer oder mehrerer Gebietskörperschaften stehen. Das Bundesministerium für Finanzen hatte sich damals dieser Rechtsansicht angeschlossen.<sup>7</sup>

Der RH hatte daher dem Land Salzburg empfohlen, dass Beteiligungen von Gemeinden künftig als „sonstige juristische Personen“ und somit wie Schäden im Vermögen Privater behandelt werden sollten.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren würden mit dem Bundesministerium für Finanzen Verhandlungen stattfinden, in denen eine Präzisierung dieses Sachverhalts diskutiert werde und anschließend konkrete Handlungsanleitungen des Bundesministeriums für Finanzen erlassen werden sollten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass nach den neuen Richtlinienentwürfen ein Anteil einer Gebietskörperschaft und ihrer Gesellschaften von mehr als 25 % (bisher mehr als 50 %) an weiteren juristischen Personen ausreichte, damit diese die Katastrophenbeihilfe bei der für Gemeinden zuständigen Abwicklungsstelle des Landes zu beantragen hatten und somit nicht als Private behandelt wurden.<sup>8</sup> Es war daher zu erwarten, dass sich die Anzahl jener juristischen Personen mit Beteiligungen von Gebietskörperschaften, die den Gemeinden beihilfenrechtlich gleichgestellt werden, erhöhen wird.

- 12.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil nach den neuen Richtlinienentwürfen ein Anteil einer Gebietskörperschaft und ihrer Gesellschaften von mehr als 25 % an einer Gesellschaft ausreichte, damit diese nicht als Privater behandelt wurde. Somit waren noch mehr Beteiligungen von Gemeinden als bisher – entgegen der Rechtsansicht des RH und des Bundesministeriums für Finanzen – beihilfenrechtlich den Gemeinden gleichgestellt. Der RH verwies erneut auf die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes, welche ausschließlich eine Differenzierung zwischen Schäden im Vermögen von Gebietskörperschaften und jenen im Vermögen von sonstigen physischen und juristischen Personen enthielten.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Land Salzburg, Beteiligungen von Gemeinden künftig als „sonstige juristische Personen“ und somit wie Schäden im Vermögen Privater zu behandeln.

<sup>7</sup> BMF–111105/0010–II/3/2007

<sup>8</sup> Formulierung in den Richtlinienentwürfen: „Wenn der Anteil von Gebietskörperschaften und ihren Gesellschaften an weiteren juristischen Personen (z.B. Genossenschaften) mehr als 25 % beträgt, ist dieser Anteil von der Schadenssumme abzuziehen.“

## Beantragung der Beihilfe

- 13.1 (1) Im Land Salzburg waren keine Richtlinien über die Abwicklung von Katastrophenschäden im Vermögen von Gemeinden bzw. ein Antragsformular für die Gemeinden vorgelegen. Die Salzburger Gemeinden hatten lediglich den Eintritt eines Schadens an das Amt der Landesregierung auf Basis eines Rundschreibens an die Gemeinden formlos gemeldet. Die Antragstellung, der Antragsinhalt und die Schadensdokumentation waren im Vergleich zu Niederösterreich und Tirol nicht hinreichend geregelt gewesen.

Der RH hatte dem Land Salzburg in seinem Vorbericht (TZ 20) daher empfohlen, die Voraussetzungen für die Beantragung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Gemeindevermögen zu regeln.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren waren nach dem jährlichen Rundschreiben an die Gemeinden die Schäden im Gemeindevermögen nach bestimmten Kategorien<sup>9</sup> zu beantragen und zudem Schadensart und Schadensdatum anzugeben. Ab dem Jahr 2016 sei ein Antragsformular eingeführt und bis dato stetig weiterentwickelt worden, das sowohl per E-Mail-Eingang als auch in Papierform anerkannt werde. Die Abwicklungsstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung habe es sich als Ziel in naher Zukunft gesetzt, Anträge zur Beihilfe von Katastrophenschäden in Vermögen der Gemeinden via elektronischem Antragsportal entgegenzunehmen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gemeinden seit 2016 ein (laufend weiterentwickeltes) Antragsformular für jedes Schadensereignis auszufüllen hatten, das sie per E-Mail an die Abwicklungsstelle des Landes übermittelten. Darin waren mit Stand 2018 u.a. Angaben zum Schadensereignis (Ursache, Ort und betroffene Objekte), eine Beschreibung der Schäden, die ziffernmäßige Angabe der Schadenshöhe und ob bzw. in welcher Höhe die Objekte versichert waren, anzuführen. Die Schadenshöhe ergab sich aus der Summe der Gesamtkosten, die aufgewendet werden mussten, um den Sachzustand vor Eintritt der Naturkatastrophe wiederherzustellen.

Zudem waren eine Bilddokumentation der Schäden sowie Rechnungskopien und Kostenvoranschläge verpflichtend beizulegen. Die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde hatte die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Beilagen und Unterlagen zu bestätigen. Auf Vorschlag des RH erfolgte eine weitere Ergänzung des Formulars dahingehend, dass mit der Unterschrift auch die einmalige Verwendung der Rechnungsbelege zu beglaubigen war.

<sup>9</sup> entsprechend den Vorgaben des Katastrophenfondsgesetzes, wie Schäden an Gemeindestraßen und -brücken, an sonstigem Gemeindevermögen, an Konkurrenzbauten und dergleichen

- 13.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, weil durch das seit 2016 anzuwendende Antragsformular die Voraussetzungen für die Beantragung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Gemeindevermögen, insbesondere der Antragsinhalt (Schadensereignis, Schadensort, betroffene Objekte), die Schadensdokumentation und die beizulegenden Nachweise (Rechnungen, Kostenvorschläge, Versicherungsleistungen) – vergleichbar mit Niederösterreich und Tirol – hinreichend geregelt waren.

## Einbeziehung von Versicherungsleistungen

- 14.1 (1) In Salzburg waren die Gemeinden lediglich in einem Rundschreiben verpflichtet worden, allfällige Versicherungsleistungen offenzulegen, die dann für die Beihilfengewährung abgezogen wurden.

Der RH hatte dem Land Salzburg in seinem Vorbericht (TZ 23) daher empfohlen, die Gemeinden zur Einbeziehung von Versicherungsleistungen bei der Beihilfenbemessung in Richtlinien zu verpflichten und somit die bestehende Praxis festzuschreiben.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren seien Versicherungsleistungen bei Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden stets berücksichtigt worden. Seit Einführung des Antragsformulars (ab 2016) werde der Zuschuss durch Versicherungsleistungen unmissverständlich hinterfragt bzw. abgefragt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Abwicklungsstelle des Landes Salzburg mit dem 2016 neu eingeführten Antragsformular (je Schadensfall) auch Informationen über das Bestehen einer Versicherung sowie die Höhe der Versicherungsleistungen regelmäßig abfragte. Dazu waren dem Antragsformular auch Beilagen anzufügen.

- 14.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, weil die geschädigten Gemeinden den Abschluss und die Höhe der Versicherungsleistungen im Zuge der Antragstellung nachweislich anzugeben hatten.

## Bewertung der Schäden

### Entwertung von Originalbelegen

- 15.1 (1) Die Bewertung von Katastrophenschäden von Gemeinden erfolgte durch die Gemeindeaufsichtsprüferinnen und –prüfer teilweise auch vor Ort, die die Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen überprüften. Eine Entwertung der Originalbelege durch diese war nicht durchgehend vorgesehen.



Der RH hatte dem Land Salzburg in seinem Vorbericht (TZ 21) daher empfohlen, im Rahmen der Gewährung von Beihilfen an Gemeinden bei der Bewertung von Schäden für eine Entwertung der Originalbelege zu sorgen.

(2) Das Land Salzburg gab im Rahmen des Nachfrageverfahrens keine Stellungnahme zur Entwertung der Originalbelege ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine digitale Übermittlung der (eingescannten) Belege für die Schadensbehebung durch die Gemeinden an das Land Salzburg nach dem neuen Antragsformular möglich war und auch weiterhin keine Entwertung der Originalbelege erfolgte. Allerdings nahm die Abwicklungsstelle des Landes eine Ergänzung des Antragsformulars vor, wonach die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister mit ihrer bzw. seiner Unterschrift bestätigen musste, dass die vorgelegten Rechnungen ausschließlich für den eingereichten Schadensfall angewendet wurden.

- 15.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil auch weiterhin keine Entwertung der Originalbelege bei der Abwicklung von Schäden im Vermögen von Gemeinden erfolgte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Mehrfachverwendung von Belegen dadurch nicht ausgeschlossen werden konnte. Er beurteilte aber positiv, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde im Zuge der Antragstellung die ausschließliche Verwendung der Belege für den eingereichten Schadensfall bestätigte, wodurch eine Mehrfachverwendung der Belege erschwert wurde.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die Problematik elektronischer Rechnungen und die Gefahr von Mehrfachvorlagen. Nach Ansicht des RH war eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen erforderlich, um Missbrauch auszuschließen und Doppelförderungen zu verhindern.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, die Frage der Handhabung elektronischer Belege im Rahmen der Katastrophenhilfe an das Bundesministerium für Finanzen heranzutragen und auf eine einheitliche Vorgangsweise hinzuwirken, um sicherzustellen, dass Mehrfachförderungen vermieden werden.

- 15.3 Das Land Salzburg führte in seiner Stellungnahme aus, dass durch die eingeführte Bestätigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde im Zuge der Antragstellung zusätzlich abgesichert werde, dass eine Mehrfachverwendung der Belege nicht vorkommen könne bzw. dürfe. Zudem sei in der internen Abwicklungsregelung und im jährlichen Rundschreiben zur Schadensmeldung vermerkt worden, dass Originalbelege in der jeweiligen Gemeinde vorliegen und gegebenenfalls zur Ansicht zur Verfügung stehen müssten. Das Land Salzburg

behalte sich somit das Recht vor, bei einzelnen Schadensmeldungen eine gesonderte eingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

- 15.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass trotz der Bestätigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters eine Mehrfachverwendung der Belege nicht ausgeschlossen werden konnte und verblieb bei seiner Empfehlung, auf eine einheitliche Vorgangsweise mit dem Bundesministerium für Finanzen hinzuwirken.

### **Einbindung von Amtssachverständigen**

- 16.1 (1) Die Bewertung von Katastrophenschäden von Gemeinden war im Land Salzburg durch die Gemeindeaufsichtsprüfer in der Regel ohne Einbeziehung von Amtssachverständigen erfolgt.

Der RH hatte dem Land Salzburg in seinem Vorbericht (TZ 21) daher empfohlen, eine Einbindung von Amtssachverständigen in die Schadensfeststellung zumindest ab einer bestimmten Betragsgrenze vorzusehen.

(2) Laut Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren seien bis dato Amtssachverständige (z.B. Geologinnen bzw. Geologen) nicht regelmäßig vom Land Salzburg in die Schadensbeurteilung eingebunden, jedoch in besonderen Fällen von den Gemeinden noch vor der Schadensmeldung an das Land Salzburg beauftragt worden. Zudem sei der Austausch und die Einbindung von Sachverständigen des Amtes der Salzburger Landesregierung während der Überprüfung auf Plausibilität der Schadensmeldungen vermehrt worden. Im Amt der Salzburger Landesregierung werde derzeit zur Abwicklung von Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden an einer internen Abwicklungsregelung im Organisationshandbuch der zuständigen Abteilung (Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden) gearbeitet. Voraussichtlich werde in dieser festgehalten, dass bei Schäden ab einer Schadenshöhe von rund 20.000 EUR pro individuellem Schadensfall zur Schadensmeldung ein Gutachten (vor der Wiederherstellung) über die Schadensursache, das Schadensausmaß und die Schadenshöhe beizulegen sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg mit dem 2016 eingeführten Antragsformular auch vorhandene gutachterliche Stellungnahmen erhob. Eine Verpflichtung zur Einbindung von Amtssachverständigen bestand nicht. Nach Aussage der Abwicklungsstelle gab es jedoch Überlegungen, den Entwurf der internen Abwicklungsregelung um eine Regelung betreffend die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen zu ergänzen.

- 16.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil weiterhin keine verpflichtende Einbindung von Amtssachverständigen, zumindest ab einer bestimmten Schadenshöhe, bestand.

Der RH empfahl dem Land Salzburg, eine Regelung betreffend die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen in die Abwicklungsregelung aufzunehmen.

- 16.3 Gemäß Stellungnahme des Landes Salzburg wären vorhandene (nicht verpflichtende) gutachterliche Stellungnahmen dem Antragsformular beizufügen. Darüber hinaus werde derzeit noch geprüft, ob künftig ab einer bestimmten Schadenshöhe eine verpflichtende gutachterliche Stellungnahme beizulegen sei.

## Auszahlung der Beihilfen

- 17.1 (1) In den Ländern Niederösterreich und Tirol waren Fristen für die Durchführung schadensbeseitigender Maßnahmen, die Vorlage von Kostennachweisen und die Schadensabrechnung festgelegt und in begründeten Ausnahmefällen Fristerstreckungen genehmigt worden.<sup>10</sup> In Salzburg hatten diesbezüglich keine Fristen bestanden, allerdings fand eine individuelle Einzelfallbeurteilung je nach Art des Schadens statt.

Der RH hatte dem Land Salzburg in seinem Vorbericht (TZ 24) daher empfohlen, für die Gemeinden Fristen für die Schadensbeseitigung und die Beihilfenabrechnung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzusehen.

(2) Nach Mitteilung des Landes Salzburg im Nachfrageverfahren sei die Schadensbehebung im Vermögen der Gemeinden nur in Einzelfällen über mehrere Jahre vorgekommen; dies sei unumgänglich gewesen. Grundsätzlich erfolge die Einreichung bzw. die Anerkennung der Beihilfe im jeweiligen Schadensjahr. In Einzelfällen werde auch in Zukunft mit dem Bundesministerium für Finanzen Rücksprache gehalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Salzburg für Gemeinden weiterhin keine Fristen für die Durchführung schadensbeseitigender Maßnahmen, für die Vorlage von Kostennachweisen und die Schadensabrechnung festlegte und auch die Verlängerung dieser Fristen in begründeten Ausnahmefällen nicht regelte.

- 17.2 Das Land Salzburg setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil auch weiterhin keine Fristen für die Schadensbeseitigung bestanden.

Der RH verblieb daher bei der Empfehlung, für die Gemeinden Fristen für die Schadensbeseitigung und die Beihilfenabrechnung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzusehen, um eine zügige Schadensbeseitigung zu unterstützen.

<sup>10</sup> bspw. in Tirol im Straßenbereich

- 17.3 Laut Stellungnahme des Landes Salzburg werde im jährlichen Rundschreiben an die Gemeinden bezüglich Meldungen der Katastrophenschäden des jeweiligen Schadensjahres darauf hingewiesen, dass eingetretene Schäden bis zur vorgesehenen Frist (1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Schadensjahres) zu melden seien. Nur in diesem Falle könne die zur Auslösung der Fondsmittel erforderliche Schadensmeldung an das Bundesministerium für Finanzen fristgerecht erstattet werden.

Für länger zurückliegende Schadensfälle bzw. später einlangende Anträge könne keine Gewähr auf Berücksichtigung bzw. nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt werden. Eine Einreichung und Anerkennung über mehrere Jahre komme nur in Einzelfällen vor. Dies sei unumgänglich bzw. sei in diesen Fällen mit dem Bundesministerium für Finanzen Rücksprache gehalten worden.

- 17.4 Der RH wies darauf hin, dass sich die Schadensbeseitigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in Einzelfällen sehr aufwendig gestalten kann, für Anträge bei derartigen Schadensfällen aber kein spätest möglicher Termin vorgegeben war. Daher betonte der RH erneut, dass er Fristen für eine zügige Schadensbeseitigung für zweckmäßig erachtet.

## Schlussempfehlungen

- 18 Der RH stellte fest, dass das Land Salzburg von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei umsetzte, acht teilweise und fünf nicht umsetzte:

| Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts |  |                    | Reihe Salzburg 2017/5 |                |                     |
|---|--|--------------------|-----------------------|----------------|---------------------|
| Vorbericht                                      |  | Nachfrageverfahren | Follow-up-Überprüfung |                |                     |
| TZ  | Empfehlungsinhalt  | Status             | TZ                    | Umsetzungsgrad |                     |
| 6   | Festlegung von Zielen für Katastrophenhilfe auf Landesebene  | zugesagt           | 2                     | gelb           | teilweise umgesetzt |
| 10  | Unterstützung privater Geschädigter bei Antragstellung   | offen              | 3                     | gelb           | teilweise umgesetzt |
| 10  | Fristerstreckung zur Antragstellung (nur) in begründeten Ausnahmefällen  | umgesetzt          | 4                     | gelb           | teilweise umgesetzt |
| 12  | Anhebung der Höhe der Mindestgrenzen für Beihilfengewährungen bei Schäden im Vermögen Privater                                       | zugesagt           | 5                     | gelb           | teilweise umgesetzt |
| 12  | Anwendung pauschaler Bewertungsverfahren bei großteils kategorisierbaren Schäden   | umgesetzt          | 6                     | grün           | umgesetzt           |
| 14  | Veröffentlichung der Grundlagen für die Einstufung als Härtefall   | zugesagt           | 7                     | gelb           | teilweise umgesetzt |
| 14  | Durchführung von Härtefallprüfungen nur auf Ersuchen des Geschädigten oder seiner Wohnsitzgemeinde auf Basis vorzulegender Nachweise | umgesetzt          | 8                     | gelb           | teilweise umgesetzt |
| 14  | Entwicklung und Anwendung eines mit Betriebsdaten unterlegten Bewertungsschemas für Härtefälle bei Unternehmen                       | offen              | 9                     | rot            | nicht umgesetzt     |
| 16  | Festlegung von Kriterien für Gewährung von Vorschüssen an Private  | umgesetzt          | 10                    | gelb           | teilweise umgesetzt |
| 16  | Begrenzung des Ausmaßes an anzuerkennenden Eigenleistungen unter Berücksichtigung von Härte- und Ausnahmefällen                      | umgesetzt          | 11                    | gelb           | teilweise umgesetzt |
| 23  | Behandlung der Beteiligungen von Gemeinden in Hinkunft als „sonstige juristische Personen“ und wie Schäden im Vermögen Privater      | offen              | 12                    | rot            | nicht umgesetzt     |
| 20  | Regelung der Voraussetzungen für Beantragung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Gemeindevermögen                  | umgesetzt          | 13                    | grün           | umgesetzt           |
| 23  | Verpflichtung der Gemeinden in Richtlinien zur Einbeziehung von Versicherungsleistungen bei Beihilfenbemessung                       | umgesetzt          | 13                    | grün           | umgesetzt           |
| 21  | Entwertung der Originalbelege im Rahmen der Gewährung von Beihilfen an Gemeinden   | keine Angabe       | 15                    | rot            | nicht umgesetzt     |
| 21  | Einbindung von Amtssachverständigen in Schadensfeststellung zumindest ab einer bestimmten Betragsgrenze                              | zugesagt           | 16                    | rot            | nicht umgesetzt     |
| 24  | Vorsehen von Fristen für Gemeinden für Schadensbeseitigung und Beihilfenabrechnung in Abstimmung mit Bundesministerium für Finanzen  | offen              | 17                    | rot            | nicht umgesetzt     |

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen an das Land Salzburg hervor:

- (1) Der Beschluss der überarbeiteten Richtlinien betreffend Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten sollte vorangetrieben werden. (TZ 2, TZ 4, TZ 5, TZ 7, TZ 8, TZ 10, TZ 11)
- (2) Die technische Umsetzung der elektronischen Antragstellung im Rahmen der Katastrophenhilfe bei Schäden am Vermögen von Privaten sollte forciert werden. (TZ 3)
- (3) Trotz der Einschränkung der Beihilfenwerber auf kleinere und mittlere Unternehmen sollte für diese ein mit Betriebsdaten unterlegtes Bewertungsschema für Härtefälle entwickelt und angewendet werden. (TZ 9)
- (4) Beteiligungen von Gemeinden sollten künftig als „sonstige juristische Personen“ und somit wie Schäden im Vermögen Privater behandelt werden. (TZ 12)
- (5) Die Frage der Handhabung elektronischer Belege im Rahmen der Katastrophenhilfe sollte an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen und auf eine einheitliche Vorgangsweise hingewirkt werden, um sicherzustellen, dass Mehrfachförderungen vermieden werden. (TZ 15)
- (6) Eine Regelung betreffend die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen wäre in die Abwicklungsregelung aufzunehmen. (TZ 16)
- (7) Für die Gemeinden wären Fristen für die Schadensbeseitigung und die Beihilfenabrechnung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzusehen, um eine zügige Schadensbeseitigung zu unterstützen. (TZ 17)



Wien, im November 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker











R  
—  
H

